



# Amtsblatt

## für den

# Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2020	Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2020	Nr. 70
---------------	---------------------------------------	--------

### Inhalt

### Seite

## **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Allgemeinverfügung Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen	... 725
Vorabankündigung Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Fünfte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 5. AbfGebÄndS)	... 726
Vorabankündigung Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege vom 16.10.2018	... 727

## **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro Landrat Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.  
Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern sowie Pflege- und Behinderteneinrichtungen**

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9a Abs. 1 Satz 1 2.Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung sind Besuche in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG untersagt.
2. Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2.Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung ist in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe täglich maximal ein zu registrierender Besucher pro Patient oder Bewohner für grundsätzlich insgesamt höchstens eine Stunde zulässig.
3. § 9 Abs. 6 2. Thüringer SARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der aktuellen Fassung bleibt unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20.12.2020.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 14.12.2020

Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Vorabankündigung**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld wird in seiner 7. Sitzung zum Beginn des Jahres 2021 nachfolgende Satzung beschließen:

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld (Fünfte Abfallgebühren-Änderungssatzung – 5. AbfGebÄndS)**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020, GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, GVBl. S. 396), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, GVBl. S. 731, 741) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 223, zuletzt geändert durch die Vierte Abfallgebühren-Änderungssatzung (4. AbfGebÄndS), vom 15.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2015 vom 19.05.2015 wird wie folgt geändert:

- 1.** § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Gebühr für die Restabfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 beträgt  
0,12 EUR je Volumenliter.
  
- 2.** § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - (3) Die Gebühr für eine Entsorgung mittels Abfallsack mit Aufdruck: „Landkreis Eichsfeld“ beträgt  
7,20 EUR pro Stück.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

## Vorabankündigung

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld wird in seiner 7. Sitzung zum Beginn des Jahres 2021 nachfolgende Satzung beschließen:

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege vom 16.10.2018

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 183), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe/SGB VIII, den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege vom 16.10.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34/2018 wird wie folgt geändert:

Bei der Bemessung des Kostenbeitragsrechnung in ergänzender Kindertagespflege wird im Beispiel der Berechnung die Förderleistung pro Kind und Stunde auf 2,84 € erhöht. Somit ändert sich die Beispielrechnung wie folgt:

<b>Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege</b>			
Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.			
<b>Berechnung:</b>	u. 20h	20-24h	ü. 24h
Förderleistung/h	2,84 €	2,84 €	2,84 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
	4,58 €	4,58 €	4,58 €
zzgl. Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €
<b>Erläuterung zur ergänzenden Tagespflege:</b>			
<b>Einkommensgruppe</b>	<b>%-Satz</b>	<b>Beispiel:</b>	
bis 22.800 €	9%	<b>Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind</b>	
27.600 €	18%	10 h * 4,58 €/h + 40,00 € = 85,80 € (Höchstkostenbeitrag)	
32.400 €	27%	Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 18 %	
37.200 €	36%	als Kostenbeitrag zu zahlen	
42.000 €	45%	Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 15,44 € gerundet 15,00 €.	
46.800 €	54%		
51.600 €	63%	<b>Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</b>	
56.400 €	72%		
61.200 €	81%		
66.000 €	90%		
über 66.000 €	100%		

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.